



Bern, 14. April 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **14. Juli 2021**.

Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" wurde von der Stimmbevölkerung am 29. November 2020 knapp angenommen; sie hat aber das erforderliche Ständemehr nicht erreicht. Somit wurde die Volksinitiative abgelehnt.

Unter dem Vorbehalt eines Referendums tritt der vom Parlament zur Volksinitiative beschlossene indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Dieser enthält zwei Regelungsbereiche. Erstens sieht er eine Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange vor. Zweitens beinhaltet er Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Der indirekte Gegenvorschlag enthält Delegationsnormen. Diese beauftragen den Bundesrat, Umsetzungsbestimmungen in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit zu erlassen. Dementsprechend hat der Bundesrat die Vernehmlassung über den Entwurf einer "Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)" eröffnet. Der Verordnungsentwurf regelt namentlich die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist. Ferner enthält er Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für KMU und für Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit. Schliesslich regelt die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten näher und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ehra@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Adrian Tagmann (Tel. 058 463 77 57; adrian.tagmann@bj.admin.ch) und Herr Valerio Di Sauro (Tel. 058 469 07 65; valerio.disauro@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter